



0104/2016

3.10.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu den Bemühungen, die EU zu einem Gebiet ohne Delfinarien zu machen

Ivan Jakovčić (ALDE), Jozo Radoš (ALDE), Igor Šoltes (Verts/ALE), Javier Nart (ALDE), Jordi Sebastià (Verts/ALE), Patricija Šulin (PPE), Tomáš Zdechovský (PPE), Nedzhmi Ali (ALDE), Brian Hayes (PPE), Molly Scott Cato (Verts/ALE), Davor Škrlec (Verts/ALE), Ramon Tremosa i Balcells (ALDE), Maria Grapini (S&D)

Fristablauf: 3.1.2017

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu den Bemühungen, die EU zu einem Gebiet ohne Delfinarien zu machen¹

1. Delfine dürfen nicht für Vorführungen oder andere kommerzielle Veranstaltungen in Becken gehalten werden.
2. Verschiedenen Sachverständigen zufolge haben Delfine in Gefangenschaft eine kürzere Lebenserwartung als ihre freilebenden Artgenossen. Sobald sie in Gefangenschaft genommen werden, verkürzt sich ihre Lebensdauer.
3. Negative gesundheitliche Auswirkungen, Stress und Verhaltensstörungen sind bei Delfinen in Gefangenschaft üblich.
4. Mit den in Gefangenschaft geborenen Delfinen kann die Nachfrage der Delfinarien in der EU nicht gedeckt werden, weshalb diese auf freilebende Delfine zurückgreifen, die auf grausame und brutale Weise gefangen werden.
5. In mehreren Mitgliedstaaten, einschließlich dem Vereinigten Königreich, Österreich, Kroatien und Slowenien, ist die Haltung von Delfinen zu kommerziellen Zwecken verboten.
6. Der Rat und die Kommission werden aufgefordert, Maßnahme ins Auge zu fassen, mit denen die EU zu einem Gebiet wird, in dem es keine Delfinarien mehr gibt.
7. Die Kommission wird aufgefordert, den Mitgliedstaaten nahezu legen, die Haltung von Delfinen in Gefangenschaft eindeutig zu regeln, Pläne zur sukzessiven Schließung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Delfinarien auszuarbeiten und keine Baugenehmigungen für neue Delfinarien zu erteilen.
8. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.